

Ordnung des „Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit“ (AfÖ) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

beschlossen vom Verbandstag am 15./16. Mai 1993 in Stuttgart,
geändert vom Verbandstag am 10./11. Juni 1995 in München,
und vom Verbandstag am 14./15. Juni 1997 in Flensburg,
und vom Verbandstag am 12./13. Juni 2004 in Hannover,
und vom Hauptausschuss am 15.-17. April 2005 in Berlin
und zuletzt vom Verbandsrat am 6. Mai 2023 in Frankfurt (Main).

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ) ist ein ständiger Ausschuss des DTV (§ 11 Absatz 3 Ziffer 4 der Satzung).

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Diese Ordnung wird auf Vorschlag des AfÖ vom Verbandsrat mit einfacher Mehrheit geändert.

1. Zusammensetzung

- 1.1. Dem AfÖ gehören folgende Personen an, die Einzelmitglieder eines DTV-Mitgliedes sein müssen:
 - 1.1.1. das für Öffentlichkeitsarbeit zuständige DTV-Präsidialmitglied (gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 6 der Satzung: Pressesprecher) als Vorsitz und Sitzungsleitung,
 - 1.1.2. je eine für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vertretung der Landestanzsportverbände und der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung,
 - 1.1.3. eine vom DTV-Jugendausschuss benannte Vertretung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ);
 - 1.1.4. eine vom Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter benannte Vertretung,
 - 1.1.5. die Redaktionsleitung des Presseorgans des DTV,
 - 1.1.6. die vom DTV-Präsidium gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung beauftragte Person für das Internet.

Weiterhin können zu den Sitzungen als Gäste eingeladen werden

- 1.1.7. die DTV-Beauftragten, die im Rahmen ihrer Aufgabe die Öffentlichkeitsarbeit mitgestalten,
- 1.1.8. je Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung eine für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person.
- 1.1.9. die für Kommunikationsarbeit zuständige Person aus der DTV-Geschäftsstelle.

2. Aufgaben

Der AfÖ ist zuständig für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit im DTV, insbesondere für

- 2.1. Unterstützung des Präsidiums in den Aufgabenbereichen
 - 2.1.1. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 2.1.2. Pressearbeit,
 - 2.1.3. Presseorgan des DTV,
 - 2.1.4. Internetauftritt des DTV und
 - 2.1.5. Social-Media-Kanäle.
- 2.2. Zusammenarbeit des DTV mit den Landestanzsportverbänden und den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Organisation

- 3.1. Es gilt die Geschäftsordnung für Ausschüsse des DTV.